

Landesbibliothek

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 53. Düsseldorf, Donnerstag den 31. Dezember 1908.

Inhalt: Stück 40 der Gesefsammlung 575, Gebühren für Briefe nach Amerika 575, Apothekenerrihtung in Solingen 575, Befegung der Kreisfretärstelle in Cleve 576, Satzung der Anstalt zur Ausbildung von Fußbeslaglehrmeistern zu Charlottenburg 576, Genehmigungsurkunde für Straßenbahn Bohwinkel—Düsseldorf—Grafenberg und Dornap—Tönisheide 577, Fortsbeamte 582, 583, Sonntagsarbeit im Bad- und Konditorbetrieb im Landkreife Solingen 583, Hauskollekte 583, Verlorener Wandergewerbeschein 583, Enteignung 583, Unterrichtskurse an der Lehranstalt Geisenheim 583, Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz 581, Personalien 584.

Inhalt der Gesefsammlung.

1502. Das zu Berlin am 21. Dezember 1908 ausgegebene 40. Stück der Preußischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 10929. Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Schupmannschaft in Lichtenberg. Vom 1. Dezember 1908.

Nr. 10930. Verordnung, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen. Vom 3. Dezember 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1503. Für die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem direkten Wege, ohne Vermittelung fremder Länder, auszutauschenden frankierten Briefe gelten vom 1. Januar 1909 ab folgende ermäßigten Gebühren:

in der Richtung aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika 10 Pf. für jede 20 g oder einen Teil von 20 g,

in der Richtung aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland 2 Cents für jede Unze oder einen Teil einer Unze.

Unfrankierte Briefe unterliegen bei der Beförderung auf dem direkten Wege dem Doppelten der genannten Sätze.

Für die auf anderen Wegen (über Frankreich oder England) beförderten Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten bleiben die bisherigen Sätze (für Briefe aus Deutschland 20 Pf. für die ersten 20 g und 10 Pf. für jede weiteren 20 g) bestehen.

Die Angabe eines Leitvermerks auf den Briefen ist nicht unbedingt erforderlich. Es empfiehlt sich aber, die Briefe mit einem Leitvermerke, z. B. „über Frankreich oder England“, „schnellster Weg“, „über Bremen oder Hamburg“, „direkter Weg“, zu

versehen. Ist ein Leitvermerk angegeben, so ist dieser für die Tagierung und Leitung der Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend.

Briefe ohne Leitvermerk werden, wenn der in Freimarken verrechnete Betrag über den Betrag des Frankos für den direkten Weg (10 Pf. für jede 20 g) hinausgeht, auf dem schnellsten Wege, bei geringerer Frankierung oder im Falle der Nichtfrankierung auf dem direkten Wege abgesandt.

Die ermäßigten Gebühren finden, wenn nicht der Absender durch einen Leitvermerk die Beförderung über ein fremdes Land vorgeschrieben hat, auch auf die Briefe nach Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung, die an Bord der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten verkehrenden Postdampfer auf offenem Meere aufgeliefert werden.

Schiffe, mit denen die nach dem ermäßigten Satze frankierten Briefe befördert werden können, gehen im Januar ab:

von Bremerhaven am 5. und 19.,

von Cuxhaven am 9., 16. und 26.

Über die später in Betracht kommenden Schiffe erteilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin Wes., den 23. Dezember 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Praetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1504. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten soll in Solingen eine neue (5.) Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.



Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.

2. Die Approbation.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzusetzen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1908. I. J. 6771.

Der Regierungs-Präsident.

1505. Die durch das Ausscheiden des Kreissekretärs Mosters in Cleve freigewordene Kreissekretärstelle ist vom 1. Januar 1909 ab dem Regierungsekretär Schüring übertragen worden.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1908. I. A. 710.

Der Regierungs-Präsident.

1506. Nachstehende durch Erlaß vom 27. November 1908 bestätigte Satzung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1908. I. E. 5924.

Der Regierungs-Präsident.

Satzung

der Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern zu Charlottenburg.

§ 1. Die Anstalt ist eine öffentliche Einrichtung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und wird mit staatlichen Mitteln unterstützt. Sie ist mit

der der Landwirtschaftskammer unterstehenden Hufbeschlaglehrschmiede verbunden.

§ 2. Der Anstalt fällt die Aufgabe zu, Hufschmieden eine besonders sorgfältige Ausbildung im Hufbeschlage zu vermitteln und ihre Kenntnisse soweit zu fördern, daß sie befähigt sind, als Vorsteher von Lehrschmieden zu wirken.

§ 3. Die Kurse dauern 4 Monate und beginnen, wenn die erforderliche Zahl von Anmeldungen eingegangen ist.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 4. Es werden nur Schmiede zugelassen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 3 Jahre als Geselle tätig gewesen sind, die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden haben und imstande sind, richtig zu schreiben und ihren Gedanken in klaren Worten Ausdruck zu geben.

§ 5. Die Teilnehmer erhalten von dem Vorsteher der Lehrschmiede und geeigneten Hilfskräften Unterricht, besonders über

- a) Einrichtung des Hufes,
- b) Bau, Stellungen und Bewegungen der Gliedmaßen,
- c) Geschichte und Entwicklung des Hufbeschlages,
- d) Hufpflege,
- e) Hufkrankheiten,
- f) Krankheiten der Gliedmaßen, soweit der Hufbeschlag auf ihre Entstehung oder Heilung einen Einfluß ausübt,
- g) Buch- und Rechnungsführung,
- h) Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Hufbeschlaggewerbes,
- i) die das Gewerbebetriebe betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ferner werden Übungen in der Anfertigung von Zeichnungen normaler und kranker Hufe, normaler und fehlerhafter Stellungen der Gliedmaßen, sowie Übungen im freien Vortrage über Gegenstände des Hufbeschlages abgehalten. Dem Unterricht der Böglinge der Hufbeschlaglehrschmiede haben die Teilnehmer der Lehrmeisterkurse beizuwohnen und sich unter Aufsicht des Vorstehers der Anstalt in der Erteilung des Unterrichts zu üben.

§ 6. Vier Wochen nach Beginn des Kursus hat der Vorsteher über die Befähigung und sonstigen Eigenschaften der Teilnehmer zu berichten. Wenn die Aussicht auf eine entsprechende Durchbildung nicht vorhanden ist, oder wenn aus anderen Gründen die Eignung eines Teilnehmers angezweifelt werden muß, so ist der Betreffende alsbald zu entlassen.

Gegen diese Maßregel steht dem Betreffenden die Beschwerde an die im § 7 genannte Prüfungskommission zu.

§ 7. Nach Ablauf des Kursus findet unter dem Vorsitz eines von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannten Kommissars vor einer von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg einzusetzenden Kommission eine Prüfung statt, die sich auf alle Gegenstände des praktischen und theoretischen Unterrichts erstreckt. Bei der praktischen Prüfung tritt an

Stelle der Anfertigung eines Meisterstücks eine Arbeitsprobe.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Fußbeschlaggewerbes,
4. die gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbetreiben,
5. die Fähigkeit des Prüflings über Gegenstände des Fußbeschlages freien Vortrag halten zu können.

Auch hat der zu Prüfende einen oder mehrere Schüler zu unterrichten und mit ihnen eine Prüfung anzustellen.

Der von dem Minister ernannte Vorsitzende der Prüfungskommission besitzt das Recht, gegebenen Falles das Urteil dieser Kommission zu beanstanden. Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis auszustellen.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt 20 Mark.

§ 9. Von dem Ergebnis der Prüfung wird dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Beifügung einer Abschrift des erteilten Zeugnisses Anzeige gemacht, welcher seinerseits die erforderlichen Mitteilungen an die zuständigen Regierungen über die erworbenen Qualifikationen veranlaßt.

1507. Genehmigungsurkunde für die

elektrische Straßenbahn von Bohwinkel über Dornap und Mettmann nach Düsseldorf—Grafenberg mit Abzweigung von Dornap über Wülfrath nach Tönisheide.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1,435 Meter von Bohwinkel über Dornap und Mettmann nach Düsseldorf—Grafenberg mit Abzweigung von Dornap über Wülfrath nach Tönisheide für die Beförderung von Personen und Stückgütern mittelst elektrischer Kraft wird dem am 24. Februar 1900 unter Nr. 1 in das Handelsregister des Königl. Amtsgerichts in Essen an der Ruhr, Abteilung B Nr. 2, eingetragenen Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft zu Essen, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königl. Eisenbahndirektion zu Elberfeld die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

A. Allgemeines.

Nr. 1.

Die Genehmigung für das Unternehmen, auf das die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 (G.-S. S. 237) Anwendung finden, erstreckt sich auf die Zeitdauer von 75 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab. Falls die Gemeinden Bohwinkel, Mettmann und Wülfrath von dem im § 5 des Vertrages vom 5. August 1906 vorgesehenen Recht Gebrauch machen, gilt die Genehmigung nur bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwirklichung dieses Rechts.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich

ergebenden Rechte und Pflichten sowie des Betriebes an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

- a) Ein Anschluß der Straßenbahn an andere Kleinbahnen und eine Heranführung an Staatsbahngleisen darf nicht stattfinden.
- b) Auf der Straßenbahn darf kein Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Orten, das heißt die Beförderung solcher Züge stattfinden, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten.
- c) Die Stückgüter dürfen nicht in besonderen Güterzügen gefahren werden.
- d) Eine etwaige Fortsetzung der Bahn sowie der Zusammenschluß mit anderen Kleinbahnunternehmungen ist nicht statthaft.

Nr. 2.

I. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb achtzehn Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Urkunde durch das Regierungs-Amtsblatt an gerechnet, erfolgen.

II. Sollte die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 1000 Mark für jeden Monat an die Regierungshauptkasse zu Düsseldorf verpflichtet.

III. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Königl. Regierungshauptkasse zu Düsseldorf den Betrag von 10 000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte (vergleiche jedoch Absatz 4 unten), nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und den Zinscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher und notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben oder durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution gehörigen Zinscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Bei Bestellung der Sicherheit werden Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe und der Preussischen Staatsanleihe zum Nennwerte, sofern jedoch der Kurswert höher ist, zum Kurswert angenommen. Nach der Betriebsöffnung werden von der Kaution 5000 Mark zurückbezahlt.

Nr. 3.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jähr-

lich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersetzt werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabluß nebst den dazu gehörigen Unterlagen jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

B. Bau und Betrieb.

Bau.

Nr. 4.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze vom 28. Juli 1892 am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A sowie in den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 an Straßenbahnen gestellt werden, herzustellen. Insbesondere sind die unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen aufgestellten, mit dem Datum und der Geschäftsnummer dieser Genehmigungsurkunde versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen maßgebend, welche nach §§ 17. und 18 des vorbezeichneten Gesetzes bei der Planfeststellung angeordnet werden.

Spätere Abweichungen von den nach Absatz I getroffenen Festsetzungen bedürfen der Genehmigung.

Nr. 5.

Wegen der Anlage, Unterhaltung und Sicherung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit anderen Bahnen sind die Bestimmungen des § 10 und 48 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 und insbesondere die in Ausführung des § 10 Ziffer 2 von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld als eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu gebenden Bestimmungen sowie für die Art und Weise der Kreuzungen der Staatsbahn durch die Straßenbahn die mit der Staats-eisenbahnverwaltung abzuschließenden Verträge nebst den zugehörigen Plänen maßgebend.

Nr. 6.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegpolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich (siehe auch Nr. 17).

Betrieb.

Nr. 7.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Im übrigen wird auf § 47 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 verwiesen.

Ein jeder Fahrplan ist mindestens 14 Tagen vor der

Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Nr. 8.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 7) befahren werden kann. (Vergleiche § 11 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906).

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahn allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 9.

Eine zeitweise Unterbrechung des Betriebes ist nur nach Maßgabe des § 57 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 zulässig.

Sollte daher bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphentabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen mithin längere Betriebs-einstellungen der Genehmigung der Bahn-Aufsichtsbehörden auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht.

Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebs-einstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten. Im übrigen sind bei Betriebsunfällen und Störungen sowie den zu erstattenden Meldungen die §§ 58 ff. der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 oder die an deren Stelle tretenden Vorschriften maßgebend.

Bei allen großen Aufsehen erregenden Unfällen hat außerdem der Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlicher Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Berlin und den beiden Aufsichtsbehörden unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls.

Nr. 10.

Sollte der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 2 bezeichnete Kasse verpflichtet.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die nach Nr. 2 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden.

Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe wieder entsprechend zu ergänzen.

C. Vertretung der Unternehmerin.
Betriebspersonal.

Vertretung der Unternehmerin.

Nr. 11.

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen und deren etwaige Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Änderungen anzuzeigen (vergleiche § 66 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906).

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Betriebspersonal.

Nr. 12.

Wegen der Dienstaufsicht und Dienstabweisungen, der Befähigung der Bediensteten, Dienstkleidung, Dienstdauer und Dienstpläne sind die §§ 62, 65 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 oder die an deren Stelle tretenden Anordnungen zu beachten.

D. Beförderungspreise und Bedingungen, Fahrplan.

Beförderungspreise.

Nr. 13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahren nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit und dann weiter in Zwischenräumen von je 3 Jahren wird der Höchstbetrag der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Bei Festsetzung dieser Preise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung, einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fahrplan.

Nr. 14.

Die Einreichung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach dieser Zeit ist der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren der Aufsichtsbehörde gemäß näherer Anordnung derselben zur Feststellung einzureichen. Die Bestimmungen über die technische Prüfung des Fahrplans (Nr. 7) werden hierdurch nicht berührt.

Nr. 15.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst den bereits ergangenen und später ergehenden Nachträgen sowie Änderungen und

Ergänzungen sind, mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, auch für die Kleinbahn verbindlich. Die Unternehmerin hat von diesen Bestimmungen sich Kenntnis zu verschaffen.

Gemeinsame Vorschriften.

Nr. 16.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Kreisblätter des Stadt- und Landkreises Düsseldorf und des Kreises Mettmann sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

E. Verhältnisse der Bahn zu Dritten.

Nr. 17.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Insbesondere bleiben unberührt die sich aus dem Vertrage vom 5. August 1906 mit den Gemeinden Mettmann, Boshwinkel und Bülsrath ergebenden Rechte und Pflichten, jedoch unbeschadet der den Aufsichtsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 zustehenden Aufsichtsrechte.

Nr. 18.

Es bleibt vorbehalten der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Nr. 19.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend, jedoch unbeschadet der den Aufsichtsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 zustehenden Aufsichtsrechte.

Für die dem Unternehmer obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr hinterlegte Kaution (Nr. 2) verhaftet.

Nr. 20.

Die Unternehmerin ist im Falle eines Bedürfnisses verpflichtet, in geschlossenen Ortschaften die Straßen zu besprengen. Über die Notwendigkeit entscheiden die Aufsichtsbehörden. Ferner müssen die Wagen bei Kälte geheizt werden.

Militärische Verpflichtungen.

Nr. 21.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegesverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausfuhr von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Auslegung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.
4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.
Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.
7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.
Als Ausweise gelten:
 - a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
 - b) Einberufungs- und Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivil-

behörden für die bei ihnen zur Probefriedensleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);

c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind.

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. O. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbetriebsstellen hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkennung für die Militärverwaltung und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrausweise (Muster 2) bzw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung aller anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturme angehören und einbezogen sind,

c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Verbringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekannmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Büge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärartaris gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 22.

Freifahrten der Aufsichtsbeamten.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

Verhältnisse zur Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Nr. 23.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Nr. 24.

Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind folgende

Allgemeine polizeiliche Anforderungen an den Bau und Betrieb mit Gleichstrom betriebener elektrischer Kleinbahnen zu beachten:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung“, an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechklinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgestatteten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisbahnen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. An oberirdischen Kreuzungen oder beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 Meter betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 Meter entfernt bleiben.

5. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstände von weniger als 10 Meter neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

6. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen

Telegraphen- oder Fernsprechkabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Die Muffen müssen 0,50 Meter zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 Meter hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke befinden.

6a. Die Starkstromkabel sind tunlichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 1,25 Meter von den Konstruktionsteilen der Reichstelegraphen- und Fernsprechkabellinien (Stangen, Streben, Anker u. s. w.) zu verlegen. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so ist das Kabel in eiserne Rohre einzuziehen, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 Meter hinausragen. Die Rohre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an den Reichstelegraphen- und Fernsprechkabellinien genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 Meter Abstand darf das Kabel den Konstruktionsteilen der Reichstelegraphen- und Fernsprechkabellinien in keinem Falle genähert werden. Über die Lage der Kabel hat der Unternehmer der Ober-Postdirektion einen genauen Plan vorzulegen.

6b. Die Straßenbahnmasten sind möglichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 1,25 Meter von den Reichstelegraphen- und Fernsprechkabeln zu errichten. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so sind die Reichserdkabel mit zweiteiligen eisernen Muffen zu umkleiden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 Meter hinausragen. Die Muffen müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an der Straßenbahnanlage genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 Meter Abstand dürfen die Masten den Reichstelegraphen- und Fernsprechkabeln in keinem Falle genähert werden.

6c. Zur Sicherung der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen gegen mittelbare Gefährdung durch die Fahrdrähte müssen überall, wo diese Niederspannungsleitungen kreuzen oder wo sie sich ihnen soweit nähern, daß ein Übertritt des Bahnstromes in die Niederspannungsleitungen möglich ist, geerdete Schutzneße oder geerdete Schutzdrähte angebracht werden, die solchen Übertritt

des Bahnstroms sicher verhindern.

6d. Die unterhalb der Schienen oder in ihrer Nähe liegenden Reichstelegraphen- und Fernsprechkabeln müssen zum Zwecke der Feststellung und Beseitigung von Fehlern, der Ausbesserungs-, Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten für die Reichstelegraphen-Verwaltung jederzeit zugänglich bleiben. Der Straßenbahnbetrieb ist während der Dauer von Arbeiten an den Reichskabelanlagen auf Verlangen der Reichstelegraphen-Verwaltung so zu regeln oder in solchem Umfange zu unterbrechen, daß die Reichstelegraphen-Verwaltung in der Ausführung der notwendigen Arbeiten nicht gehindert wird.

6e. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

6f. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

7. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständige Ober-Postdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechtsbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bzw. Fernsprechtsbetrieb ruht.

8. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereich der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

9. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

10. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1908. I. K. Nr. 5381.
Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Miesitzsch.
1508. Der Forstausschreiber Grassie vom Truppenübungsplatz Friedrichsfeld bei Wesel ist zum 1. Januar 1909 in den Staatsforstdienst der Oberförsterei Xanten einzuberufen.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1908. Ofm. 3091.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1509. Der Förster Krißinger zu Alpen-West ist mit dem 1. Januar 1909 aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Dem Förster Kaiser ist die Försterstelle zu Alpen-West in der Oberförsterei Kanten zunächst kommissarisch übertragen worden.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1908. Ofm. 3090.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1510. In Abänderung der Bekanntmachung vom 7. November 1892, Amtsblatt Seite 652, bestimme ich hierdurch, daß in dem Landkreise Solingen abgesehen von dem ersten Weihnacht-, Oftern und Pfingsttage der Verkauf von Back- und Konditorwaren an den Sonn- und Festtagen nachmittags von 3—4 Uhr gestattet ist.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1908. I. F. 7063.
Der Regierungs-Präsident.

1511. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 8. Juli d. J. Nr. 15576 dem Vorstand des

evangelischen Krankenhauses in Simmern die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1909 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Kollekte sind beauftragt:

Peter Praß aus Chümbdchen bei Simmern und Jakob Sixel aus Bergenhausen-Hunsrück.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1908. I Ca 10710.
Der Regierungs-Präsident.

1512. Der der Wittve Julius Engelskamp zu Neviges von dem Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 3908 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1513. Auf Antrag der Gemeinde Vorbeck hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Kirchstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Vorbeck belegenen Grundflächen angeordnet.

| Vfd. Nr. | Größe der zu enteignenden Grundflächen | | Aus Kataster-Parzelle | Kulturart des Grundstücks | Bezeichnung der Eigentümer | Böhrnort |
|----------|--|----|-----------------------|---------------------------|----------------------------|--------------------------------|
| | a | qm | | | | |
| 1 | 0 | 34 | B | aus 2112/45 | Acker jetzt Weide | Filling, Ernst, Mühlenbesitzer |
| | 2 | 17 | " | aus 2113/45 | " | |
| Sa. | 2 | 51 | | | | |

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 5. Januar 1909, nachmittags 3 1/2 Uhr**, im Hotel zum Kronprinzen in Vorbeck.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1908.

A. Nr. 568.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann Regierungsrat.

1514. An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1909 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblaus-Kursus am 18., 19. und 20. Februar,

2. Obstbau-Kursus vom 18. Februar bis einschließlich 10. März,

3. Baumwörter-Kursus vom 18. Februar bis einschl. 10. März,

4. Obstbaunachkursus vom 26. bis einschl. 31. Juli,

5. Baumwörterachkursus vom 26. bis einschl. 31. Juli,

6. Obstverwertungskursus für Frauen vom 2. bis 7. August,

7. Obstverwertungskursus für Männer vom 9. bis 19. August,

8. Analysenkursus vom 4. bis 14. August,

9. Geseftkursus vom 16. bis 27. August,

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 1: nichts,

für Kursus 2 und 4: für Preußen 20 Mark, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mark. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen, zahlen 8 Mark, Nichtpreußen 12 Mark.

für Kursus 3 und 5: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 Mark und wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen 5 Mark,

für Kursus 6 und 7: für Preußen je 6 Mark, für Nichtpreußen je 9 Mark,

für Kursus 8 und 9: für Preußen je 20 Mark, für Nichtpreußen je 25 Mark, wozu noch 20 Mark für Gebrauchsgegenstände und 1 Mark für Bedienung kommen.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt,

bezüglich des Kurses 9 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchstation der Königl. Lehranstalt und bezüglich des Kurses 8 an den Vorstand oenochemischen Versuchstation der Königl. Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ihres Wohnsitzes, Nichtpreußen an ihre Landes-Regierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Anstalt Kostenfrei zu beziehenden Satzungen.

Geisenheim, den 18. November 1908. 5315 I.

Der Direktor: Professor Dr. Wortmann, Geh. Reg.-Rat. 1515. Mit dem 1. Juli 1909 treten die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in Kraft, welche durch die im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1908 S. 468 f. und in Nummer 26/08 des Zentralblattes der Abgaben-Gesetzgebung für Preußen abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober 1908 veröffentlicht sind. Diese Abänderungen bestimmen hauptsächlich, daß vom 1. Juli 1909 ab die reichsstempelpflichtigen, ausländischen Wertpapiere nur bei bestimmten Amtsstellen und zwar statt mit dem bisherigen Flachstempel mit einem Prägestempel abgestempelt werden. Zur Abstempelung der genannten Wertpapiere mit Ausnahme der Genußscheine, für die es bei den bisherigen Bestimmungen bewendet, werden in Preußen nur noch die Hauptzollämter Berlin-Börse, Breslau-Nord, Köln-Apostelnloster und Frankfurt a./Main zuständig sein.

Köln, den 21. Dezember 1908. E. B. B. 569 II.
Königliche Oberzollverwaltung. J. B.: Leußing.

Personal-Nachrichten.

1516. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrik- und Gutsbesitzer Hugo von Gahlen hier den Königl. Kronen-Orden III. Klasse zu verleihen.

1517. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. November d. Js. dem Kupferschmied Max Fend in Drfloh, Kreis Moers, die Rettungs-Medaille am Bande, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 1. ds. Mts. den berittenen Gendarmarie-Wachtmeistern Mehlis in Schlebusch-Mansfort, Kreis Solingen und Wieland zu Süchteln, Kreis Kempen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

1518. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Neulirchen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Neulirchen

dem Gemeindefekretär Sonntag widerruflich übertragen worden. Die Ernennung des Verwaltungsfekretärs Heinrich Stockrahm in Neulirchen zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des genannten Standesamtsbezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

1519. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Dinslaken die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Dinslaken dem Stadtsteuersekretär Alexander Berfel widerruflich übertragen worden.

1520. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Rheydt die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Rheydt dem Verwaltungsassistenten Wilhelm Keller widerruflich übertragen worden.

1521. Dem Apotheker Franz Wallrafen ist zu Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Dr. Düffel'schen Apotheke in Grefeld die Konzession erteilt.

1522. Versetzt sind: Der Spezialkommissions-Sekretär Hale zum 1. Januar 1909 von Wiedenbrück nach Coesfeld, der Oberlandmesser Kleemann zum 5. Dezember 1908 von Soest nach Dortmund, die Meliorationsbauwarte Hartmann von Meschede und Starck von Siegen zum 1. Dezember nach Münster.

Gestorben sind: Der Oberlandmesser Schlichter zu Münster und der Landmesser Rautenberg zu Arnsberg.

1523. Amtsrichter Dr. Steffens in Solingen ist zum 1. Februar 1909 an das Amtsgericht in Köln versetzt.

Der Gerichtsvollzieher fr. Austr. Faßbender in Essen ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht in Ronsdorf ernannt.

Dem Gerichtsdieners Möhring in Solingen ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

1524. Der Oberlandesgerichtsrat Koppers in Düsseldorf ist an das Oberlandesgericht in Raumburg versetzt.

Der Landgerichtsrat Dr. Colm in Flensburg ist zum Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf ernannt.

1525. Versetzungen: Amtsgerichtsrat Starck von Düsseldorf nach Halle a. d. Saale, Staatsanwalt Bach von Saarbrücken nach Düsseldorf, Staatsanwaltschafts-Assistent Rathske von M.-Gladbach nach Düsseldorf, Gerichtsvollzieher Bollmann von Opladen nach Odenkirchen, Gerichtsvollzieher Stürmer von Wegberg nach Opladen.

Ernennung: Gerichtsaffessor Dr. Bischoeroux in Düsseldorf zum Notar in Langenberg.

Verleihung: dem Amtsgerichtsrat Günther in Düsseldorf der Charakter als Geheimer Justizrat.

Die erste Nummer des Amtsblatts mit Öffentlichen Anzeigern des Jahres 1909 gelangt am Samstag den 9. Januar 1909 zur Ausgabe.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 311, 312, 313 und 314.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Böß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



2/3/1154

469

11270



2/3/1104
112.70

409

